

Sexgewerbe-Betriebe

Die Bewilligungspflicht gilt für Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten ab drei Sexarbeiter/-innen. Sexgewerbe-Betriebe sind Betriebe, welche Dienstleistungen mit dem Zweck der sexuellen Befriedigung des Kunden gegen Entgelt oder anderen materiellen Werten anbieten: Geschlechtsverkehr im herkömmlichen Sinn, orale oder manuelle Befriedigung und andere Varianten (Fuss-/Feinmassage, Sadomaso, Tantra usw.). Konkret sind dies sogenannte Bordelle, Etablissements, Kontaktbars, Massagesalons, Salons, Sauna-clubs, Studios sowie Escort-Services.

